

MILITZ

info

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**DIE AKTUELLEN
BEZÜGE**

**NEUE SICHERHEITS-
STRATEGIE**

**WEHRRECHTS-
ÄNDERUNGEN**

Foto: BH / Beganovic Amin

Neueröffnung

Der Erste Weltkrieg

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM

www.hgm.or.at



2014 widmet sich das Heeresgeschichtliche Museum/Militärhistorisches Institut (HGM/MHI) dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, der mit dem Attentat von Sarajevo am 28. Juni 1914 seinen historischen Anfang fand. Das HGM gestaltet als Anlass dieses Gedenkjahres den Saal der Dokumentation des Ersten Weltkrieges vollkommen neu. Es gibt Kooperationen und Veranstaltungen zu diesem Thema, und natürlich werden auch Bücher in vielfältiger Form am Markt erscheinen. Am 29. Juni 2014 wird der neu gestaltete Saal der Dokumentation des Ersten Weltkrieges den Besuchern zugänglich sein.

Gedenkjahr 2014 – 100 Jahre Erster Weltkrieg

Österreich-Ungarn sah die Ermordung Franz Ferdinands und seiner Gemahlin Sophie Chotek, Herzogin von Hohenberg, in Sarajevo, als alleinige Schuld Serbiens an, die mit der Unterwerfung Serbiens gesühnt werden sollte. Österreich-Ungarn stellte ultimative Forderungen. Serbien machte mobil und erhielt die Unterstützung Russlands. Damit wurde aus einem begrenzten Krieg ein Bündniskrieg, der Ende Juli 1914 auf der einen Seite Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich und ab dem Oktober 1914 das Osmanische Reich (= Mittelmächte) und auf der anderen Seite Serbien, Russland und die mit Russland verbündeten Staaten Frankreich und Großbritannien (= Entente) sah.

Nach dem großen Sterben, – im Herbst 1918 – begann die Auflösung der Habsburger Monarchie, und auch der Zerfall der Armee war unaufhaltsam. Am 3. November 1918 unterzeichnete Österreich-Ungarn in der Villa Giusti bei Padua einen Waffenstillstand. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits nationale Nachfolgestaaten gebildet. Europa war anders geworden.

Das HGM/MHI hat sich Großes vorgenommen. Im ehemaligen Ausstellungsbereich des Ersten Weltkrieges wurde bereits 1,40 m in die Tiefe gegraben. Der Grund dieser „Ausgrabungen“ ist die mögliche Erweiterung der Ausstellungsfläche. Es wird so für den Besucher möglich sein, sich auf zwei Ebenen diesem Thema zu nähern. Der Direktor des HGM/MHI, HR Dr. M. Christian Ortner, möchte so vom Attentat bis zum Waffenstillstand eine Ausstellung zeigen, die die Objekte in den Vordergrund stellt und einen chronologischen Rundgang ermöglicht.

Wichtig erscheint dem Kurator Ortner auch, dass es zu einigen ausgewählten Themen Detailinformationen gibt. So sollen etwa exotische Kriegsschauplätze, Verwundung und Tod, Luftfahrt, Kriegsgefangene, Frauen im Krieg sowie Ersatzstoffe besonders hervorgehoben werden.

Vorschau 2014

„ich krieg dich – Kinder in bewaffneten Konflikten“
12. Februar bis 2. März 2014

Mit Aktionsprogramm:

- Go Modelling.....8. und 9. März 2014
- Pferdefest.....25. Mai 2014
- Auf Rädern und Ketten.....17. und 18. Mai 2014
- Festival der Nationen15. Juni 2014
- Erster Weltkrieg ab 29. Juni 2014
- Montur und Pulverdampf.....12. und 13. Juli 2014
- Lange Nacht der Museen.....4. Oktober 2014
- Nationalfeiertag26. Oktober 2014
- Mittelalterl. Adventmarkt.....5. bis 8. Dez. 2014

Öffnungszeiten:

Täglich von 9 bis 17 Uhr

Geschlossen an folgenden Feiertagen:

- 1. Jänner, Ostersonntag
- 1. Mai, Allerheiligen
- 25. und 31. Dezember

Eintrittspreise (inkl. ein Audioführer):

- Normalpreis6,- Euro
- ermäßigter Eintritt.....4,- Euro
- Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, freier Eintritt (Lichtbildausweis erforderlich)
- Gruppen ab 9 Personen4,- Euro/Person
- Führungskarte.....4,- Euro
- Video-Erlaubnis3,60 Euro
- Foto-Erlaubnis.....2,- Euro
- Audioführer extra.....2,- Euro

Freier Eintritt:

An jedem ersten Sonntag im Monat ist der Eintritt für alle Besucherinnen und Besucher frei!

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM

1030 Wien, Arsenal, Objekt 18
www.hgm.or.at

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:
BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 - 10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:
Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:
2014, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

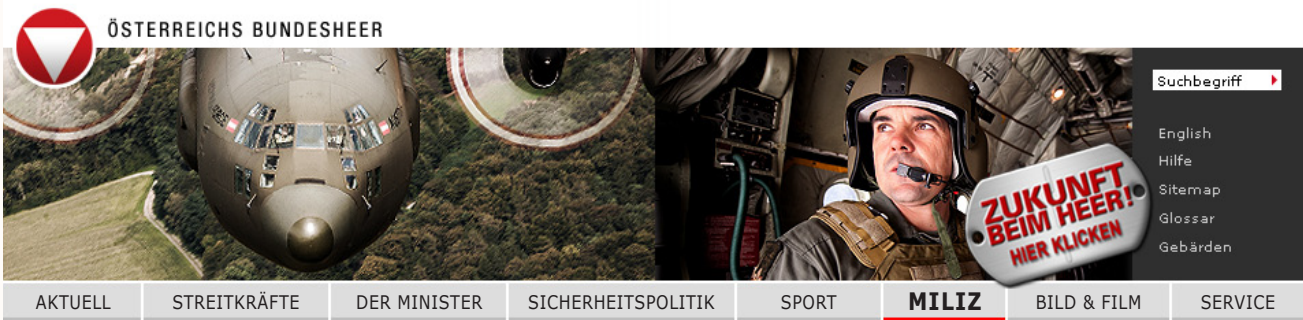
Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 14-8105



Gedruckt nach der Richtlinie „Druck-erzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 943

"Miliz" im Internet



Im Zuge der Bearbeitung zur Neuausrichtung und Attraktivierung der „Miliz“ wurde der Internetauftritt auf der Homepage des BMLVS (www.bundesheer.at) einerseits neu gestaltet und andererseits auch zusätzlich die Möglichkeit für Wehrpflichtige geschaffen, bestimmte Formulare mittels elektronischer Signatur einbringen zu können. Das erweiterte Serviceangebot ist der Startseite zu entnehmen!

Folgende Formulare können nunmehr elektronisch ausgefüllt und signiert werden:

- Freiwillige Meldung zu Milizübungen,
- Meldung zu freiwilligen Waffenübungen,
- Zustimmung zur Verkürzung der Frist (betreffend Übungen) sowie
- Zustimmung des Arbeitgebers (betreffend Übungen)

Die Bürgerkarte und die Handy-Signatur sind der Schlüssel zu den elektronischen Services der heimischen Verwaltung und ein kostenfreier, sicherer Ersatz für unnötig viele Benutzernamen/Passwort-Kombinationen.

Die Formulare können mit der Bürgerkartenfunktion elektronisch auf verschiedene Arten unterzeichnet werden. Der große Vorteil der elektronischen Signatur besteht darin, dass ein lästiges „Ausdrucken – Unterschreiben – Scannen“ ab sofort der Vergangenheit angehören.

Die Handy-Signatur bietet den größten Komfort, da der Benutzer auf keinerlei zusätzliche Soft- und Hardware angewiesen ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit, seine elektronische Signatur mittels e-Card/Bürgerkarte durchzuführen. Hier werden jedoch ein Kartenlesegerät und eine zusätzliche Bürgerkartenumgebungssoftware benötigt. Weitere Informationen zur Bürgerkarte und Handy-Signatur finden Sie unter www.buergerkarte.at.

Unter „Kontakt und Anregungen“ können via Web-Formular Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend beim BMLVS eingebracht werden. Dabei wird ersucht, um die Weiterleitung zu den bearbeitenden Stellen zu erleichtern, das Bundesland des Hauptwohnsitzes und das Geburtsdatum des Einbringers anzugeben.

Auf der Homepage ist auch das aktuelle Waffenübungsprogramm (Übungstätigkeit der „Miliz“) ersichtlich. Unter dem Punkt „Personal gesucht“, wird Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen in Milizverwendung die Möglichkeit geboten, sich über ein Web-Formular für bestimmte, in einer Tabelle aufgelisteten Milizfunktionen, melden zu können. Es sollten dabei jedoch die grundsätzlichen Abläufe (Absprachen mit dem mobverantwortlichen Kommando) eingehalten werden.

Vzlt Walter Höfer EVb

Startseite - Service für Milizsoldaten

- Service für Milizsoldaten
 - Finanzielle Ansprüche
 - Milizgebührenechner
 - ☞ Zeitschrift Miliz Info
 - ☞ Miliz-Service der Militärbibliothek
 - ☞ Formulare für Einsätze und Übungen
 - ☞ Relevante Gesetze und Verordnungen
 - ☞ Adressen der Ergänzungsabteilungen
- Personal gesucht
- Infos zur Mobilmachung
- Kontakt und Anregungen
- ☞ Milizbildungsanzeiger für 2014
- ☞ Das Milizsystem
- ☞ Die Jägerbataillone der Miliz

Service für Milizsoldaten

Als Milizsoldat oder Milizsoldatin tragen Sie wesentlich zur Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres bei. Damit Sie über alle aktuellen Geschehnisse informiert sind, bieten wir Ihnen hier die wichtigsten Informationen an.

Die Einsatzorganisation

Das Bundesheer ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems eingerichtet. Seine Einsatzorganisation umfasst überwiegend Truppen, die für Übungen oder Einsätze zusammentreten.

- [Das Milizsystem](#) ☞

„Miliz Info“ hält auf dem Laufenden

Die Zeitschrift „Miliz Info“ erscheint vierteljährlich und dient der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

- [Zeitschrift Miliz Info](#) ☞

Laufbahn und Bildungsangebot

Im Milizbildungsanzeiger finden Sie alle Infos zu Ihrer Laufbahn als Unteroffizier oder Offizier der Miliz: Laufbahnvoraussetzungen, Lehrgänge und Kurstermine.

- [Der Milizbildungsanzeiger für 2014 \(PDF, 2,3 MB\)](#) 📄

Personal gesucht

Für Milizsoldaten bestehen verschiedene Möglichkeiten, Übungen oder Einsätze zu absolvieren. Auch für Auslandsmissionen wird laufend Personal gesucht.

- [Übersicht: Übungen der Miliz 2014](#) 📄

Expertenstäbe

Für viele seiner Aufgaben benötigt das Bundesheer das Spezialwissen von Experten, die im Berufspersonal nicht immer ausreichend vorhanden sind. Als Angehöriger der Miliz können Sie dabei ihre zivilen und/oder militärischen Qualifikationen ins Bundesheer einbringen.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Milizexperte? Wir brauchen Sie!

- [Expertenstäbe](#)

Infos zur Mobilmachung

Sollte es notwendig werden, müssen Sie als Milizsoldat im Falle einer Mobilmachung einiges beachten. Alle Infos zu diesem Vorgang finden Sie hier.

- [Informationen zur Mobilmachung](#)

Kontakt und Anregungen

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Bemerkungen die Miliz betreffend haben, verwenden Sie bitte dieses Formular, um mit uns in Verbindung zu treten. Vergessen Sie bitte nicht eine Kontaktadresse anzugeben, damit wir Ihre Anfrage bearbeiten können.

Hinweis zum Formular: Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, damit das zuständige Militärkommando Ihr Anliegen bearbeiten kann.

Kontaktformular

Vorname*:

Nachname*:

Ich wohne in*:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Ihre Nachricht*:

Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Kampfmittelbeseitigung“

VersNr. 7610-01042-0813

Die DVBH (zE) regelt die Kampfmittelbeseitigung des ÖBH im Frieden und Einsatz sowohl im Inland als auch im Ausland.

Sie enthält verbindliche Anweisungen für die Behandlung und Beseitigung von Kampfmitteln (wie z. B. Versager, Blindgänger, Munition und Teilen davon sowie explosivstoffbehaftete Teile) und für deren Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung durch die hierzu beauftragten Berechtigten (Kampfmittelbeseitiger und Entminungsdienst) und unter deren Aufsicht stehenden Personen. Insbesondere werden die zu treffenden notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie die Anwendung der Ausrüstung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit beschrieben.

Im Beilagenenteil sind insbesondere die verschiedenen Berechtigungsgruppen für die Kampfmittelbeseitigung und die besonderen Anweisungen für die Behandlung und Beseitigung durch den Kampfmittelbeseitiger sowie die Sicherheitsbestimmungen für die EOD/IEDD-Schießgeräte enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) die mit der VersNr. 7610-85016-0100 herausgegebene TDBBH "Behandlung und Beseitigung von Kampfmitteln".

DVBH (zE)

„Der Transportzug und seine Gruppen“

VersNr. 7610-10197-0913

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung des Transportzuges und seiner Transportgruppen für die Ausbildung und den Einsatz sowohl im nationalen als auch internationalen Rahmen.

Der Transportzug ist personell und materiell befähigt, Aufgabenstellungen im Friedensbetrieb, bei Einsätzen im Inland und nach materieller Verstärkung auch bei Auslandseinsätzen niedriger Intensität bewältigen zu können. Einsätze im Inland erfolgen vor allem unter Abstützung auf die vorhandene militärische Infrastruktur. Bei friedensunterstützenden Einsätzen im Ausland ist von einem Betrieb der logistischen Einrichtungen in einem Feldlager bzw. vorhandener Infrastruktur auszugehen.



Im Einzelnen werden die verschiedenen Aufgaben, Fähigkeiten und die unterschiedliche Gliederung der beiden Transportzüge einschließlich ihrer Gruppen in den Brigaden sowie im Versorgungsregiment bzw. Versorgungsbataillon beschrieben. Die Hauptaufgabe des Transportzuges (in Zusammenarbeit mit dem Nachschubzug) liegt in der Durchführung des Nachschubs, des Abschubs und des Umschlages sowie in der Bereitstellung aller Versorgungsgüter in fester und flüssiger Form und die Verbringung bis zur Entsorgung.

Im Beilagenenteil sind unter anderem das Format eines Zugsbefehles für den Transport von Versorgungsgütern, Beispiele für eine Marschberechnung und marschtechnische Begriffe sowie die schriftlichen Weisungen gemäß ADR enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) das nur für die Verwendung im Rahmen der EUBG 2012-2 mit GZ S92013/28-Vor/2012 genehmigte und ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH.

DVBH (zE)

„Der Sanitätstrupp in der Einheit“

VersNr. 7610-01036-0713

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung des Sanitätstrupps in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch internationalen Rahmen. Im Anschluss an die Beschreibung des Ablaufs der Sanitätsversorgung in der Einheit einschließlich der Sanitätsversorgungskette mit den Leistungsbereichen 1 bis 4 sowie dem Zwei- und Drei-Ebenen-Modell werden die Gliederung, die Aufgaben und die Fähigkeiten des Sanitätstrupps dargestellt sowie die Verantwortlichkeiten geregelt.

In weiterer Folge wird auf die Aufbauorganisation (errichten und betreiben des Verwundentennestes) und auf die Ablauforganisation (sanitätsdienstliche Erstversorgung) eingegangen. Die Aufgaben und Tätigkeiten im Normbetrieb und in den verschiedenen Einsatzszenarien sowie das Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen bilden die weiteren Inhalte.

Der umfangreiche Beilagenenteil enthält insbesondere die international sanitätsdienstlichen Meldeformate und die Aufgabengebiete des medizinischen Personals.



DVBH

„Das 5,56 mm Sturmgewehr 77 A2 Kommando (StG77 A2 Kdo)“

VersNr. 7610-10057-0913

Die DVBH enthält zunächst die Beschreibung der Waffe. Insbesondere wird hierbei auf die Bestandteile und das Zubehör sowie die Tätigkeiten beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen eingegangen.

Die weiteren Abschnitte legen die Maßnahmen und Tätigkeiten bei der Handhabung der Waffe einschließlich der Sicherheitsbestimmungen fest, beschreiben die verschiedenen Munitionsarten sowie die Anschlagarten und Trageweisen des Sturmgewehres 77 A2 Kommando. Der letzte Abschnitt regelt die durch den Benutzer durchzuführenden Materialerhaltungstätigkeiten.

Im Beilagenenteil ist unter anderem die neue Drucksorte "25 m Anschuss- und Justiersscheibe für das StG77 A2 Kdo" mit der VersNr. 7530-0-115-0226 (Block DIN A4 zu 50 Blatt) enthalten, die auf dem Versorgungswege anzufordern ist.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH das ohne VersNr. mit GZ S92013/9-Vor/2010 herausgegebene gleichnamige MBIBH.

Bei der im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um eine Neuauflage, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet bzw. aktualisiert wurde.

DVBH

„Fahren auf dem Wasser – Nautik“

VersNr. 7610-14004-0913

Die DVBH enthält die in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung und die in der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung festgelegten Bestimmungen für das Fahren auf dem Wasser unter besonderer Berücksichtigung der Donau.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-14004-0211 herausgegebene gleichnamige DVBH.

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. März 2014 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:**202,11**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:**465,14**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 HGG 2001**105,35**

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**471,59**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.146,72** und höchstens **5.208,02**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,

- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,

- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:**202,11**

oder im

- **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:**465,14**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.296,51**
(bei Einsatzvorbereitung: 648,26)

Unteroffiziere:**1.666,81**
(bei Einsatzvorbereitung: 833,41)

Offiziere:**2.160,85**
(bei Einsatzvorbereitung: 1.080,43)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.160,82**
(bei Einsatzvorbereitung: 580,41)

Unteroffiziere:**1.469,47**
(bei Einsatzvorbereitung: 734,74)

Offiziere:**1.913,83**
(bei Einsatzvorbereitung: 956,92)

Pauschalentschädigung pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001:**1.146,72**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.600,40** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine Milizprämie nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH **(342,58),**

Unteroffiziere 18,36 vH **(438,62),**

Offiziere 23,66 vH **(565,24)**

des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:**202,11**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:**465,14**

und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:**788,13**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**471,59**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.178,73**
(bei Einsatzvorbereitung: 589,37)

Unteroffiziere:**1.515,34**
(bei Einsatzvorbereitung: 757,67)

Offiziere:**1.964,47**
(bei Einsatzvorbereitung: 982,24)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.055,22**
(bei Einsatzvorbereitung: 527,61)

Unteroffiziere:**1.335,93**
(bei Einsatzvorbereitung: 667,97)

Offiziere:**1.739,91**
(bei Einsatzvorbereitung: 869,96)

Fortsetzung Seite 6

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	202,11
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	465,14
und Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	788,13

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
- Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
- Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
- Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.146,72** und höchstens **5.208,02**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.178,73
(bei Einsatzvorbereitung:	589,37)
Unteroffiziere:	1.515,34
(bei Einsatzvorbereitung:	757,67)
Offiziere:	1.964,47
(bei Einsatzvorbereitung:	982,24)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.055,22
(bei Einsatzvorbereitung:	527,61)
Unteroffiziere:	1.335,93
(bei Einsatzvorbereitung:	667,97)
Offiziere:	1.739,91
(bei Einsatzvorbereitung:	869,96)

Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	202,11
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	465,14
und Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	1.152,21
Zusätzlich monatlich:	
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,	
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,	
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,	
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.	
Einmalige Erfolgsprämie nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):	471,59

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.178,73
(bei Einsatzvorbereitung:	589,37)
Unteroffiziere:	1.515,34
(bei Einsatzvorbereitung:	757,67)
Offiziere:	1.964,47
(bei Einsatzvorbereitung:	982,24)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.055,22
(bei Einsatzvorbereitung:	527,61)
Unteroffiziere:	1.335,93
(bei Einsatzvorbereitung:	667,97)
Offiziere:	1.739,91
(bei Einsatzvorbereitung:	869,96)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **301,01** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **104,16** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **137,61** (Werktag) bzw. **275,21** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter.....	54,47
Korporal.....	68,09
Zugsführer.....	81,46
Wachtmeister.....	111,81
Oberwachtmeister.....	125,18
Stabswachtmeister.....	138,80
Oberstabswachtmeister.....	152,18
Offiziersstellvertreter.....	165,80
Vizeleutnant.....	179,18
Fähnrich.....	199,72
Leutnant.....	213,10
Oberleutnant.....	226,24
Hauptmann.....	253,47
Major.....	283,81
Oberstleutnant.....	310,57
Oberst.....	337,80
Brigadier.....	368,14
Generalmajor.....	378,18
Generalleutnant.....	388,21
General.....	398,49

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):	
Rekrut.....	378,42
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	546,60
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	672,74
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	882,97
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1.093,21
b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):	
Rekrut.....	709,53
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	1.024,88
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	1.261,39
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	1.655,58
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	2.049,76

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** **210,23** bis max. **630,69**
- **Funktionszuschlag:** **157,67** bis max. **525,58**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens 7.167,0 ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Wissenswertes für den Heereskraftfahrer

Kraftfahrausbildung

Mit Jänner 2014 sind die neuen Fassungen der Durchführungsbestimmungen für die Kraftfahrausbildung und der Durchführungsbestimmungen für die Kraftfahrprüfung in Kraft getreten.

Analog zu den gesetzlichen Bestimmungen werden nunmehr bereits erworbene und nachgewiesene einschlägige Vorkenntnisse für die Einteilung zur militärischen Kraftfahrausbildung in größerem Ausmaß als bisher berücksichtigt.

Wer also bereits eine Heereslenkberechtigung besitzt, hat somit die Kenntnisse der Bestimmungen des Heereskraftfahrdienstes und die Inhalte des zivilen Moduls Grundwissen nachgewiesen und wird darüber nicht mehr geprüft. Es werden daher im Rahmen der theoretischen Kraftfahrausbildung nur mehr die klassenspezifischen Inhalte vermittelt und geprüft.

Ist der Fahrschüler bereits im Besitz der entsprechenden zivilen Lenkberechtigung entfällt auch der klassenspezifische Ausbildungs- und Prüfungsanteil.

Ausnahme: Eine nach einer Überprüfung erteilte HLB für die Klassen B1 bzw. F gilt nicht als Nachweis der Kenntnisse der Bestimmungen des Heereskraftfahrdienstes im Sinne der oben genannten Prüfungsbestimmungen.



Prüfungsmodulare

Jede Theoretische Fahrprüfung wird entsprechend der absolvierten Ausbildungsart aus einem bis drei Prüfungsmodulen zusammengestellt.

Dabei beschränkt sich der militärische Teil der Kraftfahrprüfung im Wesentlichen auf die drei Prüfungsmodulare

- Heereskraftfahrdienst,
- Panzerfahrdienst und
- Pionierfahrdienst,

welche jeweils nur einmal und nie gemeinsam zu absolvieren sind.

Das Prüfungsmodul Heereskraftfahrdienst ist einmalig bei der Ersterteilung einer Heereslenkberechtigung im Zuge einer Kraftfahrausbildung für die Klasse B oder C zu absolvieren, die Prüfungsmodulare Panzerfahrdienst im Rahmen einer Ausdehnung auf die Klassen M1 oder M2 und das Prüfungsmodul Pionierfahrdienst bei der Ausdehnung auf die Klasse M3.

Im Rahmen einer Kraftfahrprüfung zum Erwerb einer Klasse, welche zum Umschreiben in eine zivile Lenkberechtigung berechtigt, ist auch das entsprechende zivile klassenspezifische Prüfungsmodul zu absolvieren.

Merkheft für den Heereskraftfahrer

Das neu aufgelegte Merkheft für den Heereskraftfahrer (9. Auflage) enthält die wichtigsten den Heereskraftfahrer betreffenden Bestimmungen für den militärischen Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen.



Es dient dem HKf als ständiges Nachschlagewerk über

- Sicherheitsbestimmungen,
- Aufgaben und Pflichten des HKf,
- Fahrbefehl,
- Inbetriebnahme eines Hfz,
- Fahrtausschlussgründe,
- Fahrzeugkommandant/Beifahrer,
- Lenk-/Ruhezzeiten,
- Kontrollen vor der Fahrt/Inbetriebnahme,
- Einweisungszeichen/Führungszeichen,
- Geländefahren,
- Winterbetrieb,
- Personen-/Mannschaftstransport,
- Auslandsfahrten,
- Unfall mit Hfz,
- Wirtschaftlicher und umweltschonender Betrieb,
- Ladungssicherung u.v.m.

Das Merkheft verbleibt am Mann. Sie erhalten es im Rahmen ihrer nächsten außerordentlichen Präsenzdienstleistung als Heereskraftfahrer/Panzerfahrer/Pioniermaschinenfahrer.

Leistungsabzeichen

Verliehen werden die Abzeichen auf Vorschlag des Einheitskommandanten, nach Beurteilung und Befürwortung durch den zuständigen Kraftfahroffizier vom Kommandanten/Leiter TrKpr/DSt mittels Verleihungsurkunde.

Das Leistungsabzeichen ist die sichtbare Würdigung fachlicher Leistungen als Heereskraftfahrer/Panzerfahrer. Zu den HKf-/Pzf-Abzeichen in Silber bzw. Gold wird auch jeweils ein entsprechendes Stoffabzeichen ausgegeben.



Bronze

- Besitz einer HLB seit mehr als 2 Monaten,
- durchgehende Dienstverwendung als HKf über mindestens 2 Monate (Klasse B1 mindestens 3 Monate) bzw. nachweisliche Einteilung und Dienstverwendung als Pzf über mindestens 2 Monate,
- erfolgreich abgeschlossene erweiterte KfAusb,
- keine disziplinierten Auffälligkeiten,
- ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Benützermaterialerhaltung,
- kein verschuldeter Verkehrsunfall im Beobachtungszeitraum.

Silber

- Besitz des entsprechenden Leistungsabzeichens in Bronze,
- Besitz einer HLB für Klasse C und durchgehende Dienstverwendung als HKf über mindestens 14 Monate bzw. nachweisliche Einteilung und Dienstverwendung als Pzf über mindestens 14 Monate,
- keine disziplinierten Auffälligkeiten,
- ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Benützermaterialerhaltung,
- kein verschuldeter Verkehrsunfall im Beobachtungszeitraum.

Gold

- Besitz des entsprechenden Leistungsabzeichens in Silber,
- Dienstverwendung als HKf über insgesamt mindestens 36 Monate bzw. nachweisliche Einteilung und Dienstverwendung als Pzf über insgesamt mindestens 36 Monate,
- keine disziplinierten Auffälligkeiten,
- ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Benützermaterialerhaltung,
- kein verschuldeter Verkehrsunfall im Beobachtungszeitraum.



Verlust

Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden eines Abzeichens im Dienst kann mit entsprechender Begründung Ersatz beantragt werden.

Sonderregelung für Wehrpflichtige des Milizstandes und Funktionsdienste

Abweichend zu den o.a. Verleihungsvoraussetzungen gilt für die Verwendungsdauer als Heereskraftfahrer:

Bronze:

Milizübungen bzw. Funktionsdienst als HKf/Pzf im Ausmaß von mindestens 20 Tagen;

Silber:

Milizübungen bzw. Funktionsdienst als HKf/Pzf im Ausmaß von mindestens 35 Tagen, frühestens 1 Jahr nach Verleihung des Leistungsabzeichens in Bronze;

Gold:

Milizübungen bzw. Funktionsdienst als HKf im Ausmaß von mindestens 50 Tagen, frühestens 2 Jahre nach Verleihung des Leistungsabzeichens in Silber.

Sonderregelung für den Auslandseinsatzpräsenzdienst

Abweichend zu den o.a. Verleihungsvoraussetzungen gilt für die Verwendungsdauer als Heereskraftfahrer:

Bronze:

Leistung eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes als HKf/Pzf im Ausmaß von mindestens 30 Tagen;

Silber:

Leistung eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes als HKf/Pzf im Ausmaß von mindestens 90 Tagen, frühestens 1 Jahr nach Verleihung des Leistungsabzeichens in Bronze;

Gold:

Leistung eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes als HKf/Pzf im Ausmaß von mindestens 90 Tagen, frühestens 2 Jahre nach Verleihung des Leistungsabzeichens in Silber.

Sonderregelung für Absolventen des Fachunteroffizierslehrgangs Kraftfahrdienst Miliz

Nach positiv absolviertem Lehrgang FachUOLG/KfD/Miliz wird dem Lehrgangsteilnehmer durch die Ausbildungsdurchführende Stelle das HKf-Leistungsabzeichen in Gold verliehen.

Übergangsregelung für Wehrpflichtige des Milizstandes

Milizsoldaten, die bereits im Besitz eines silbernen/goldenen Leistungsabzeichens (Bewährungsabzeichens) aus Metall sind, erhalten das entsprechende Stoffabzeichen im Rahmen ihrer nächsten außerordentlichen Präsenzdienstleistung.

ADir Wilfried Bernhart, AusbB



Österreichische Sicherheitsstrategie

Überblick

Die Bundesregierung hat am 1. März 2011 den Bericht über eine Österreichische Sicherheitsstrategie zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde dem Parlament zur weiteren Debatte vorgelegt. Der Nationalrat hat aufgrund dieses Berichts am 3. Juli 2013 mehrheitlich eine Entschließung betreffend eine neue österreichische Sicherheitsstrategie angenommen und die Bundesregierung ersucht, die österreichische Sicherheitspolitik nach den in der Entschließung festgelegten allgemeinen Empfehlungen sowie den Empfehlungen zur inneren Sicherheit, zu außenpolitischen Aspekten der Sicherheitspolitik und Verteidigungspolitik zu gestalten.

Nach Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes dürfen der Nationalrat und der Bundesrat ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Form von Entschließungen (Resolutionen) Ausdruck geben. Eine Resolution ist für die Bundesregierung zwar rechtlich nicht verbindlich, da sie weder Rechte noch Pflichten im Verhältnis zum Rechtsunterworfenen begründet, hat jedoch eine bedeutende politische Aussagekraft.

Mit der Annahme der Sicherheitsstrategie durch den Nationalrat wurde nunmehr auf die sicherheitspolitischen Herausforderungen unter den geänderten Rahmenbedingungen reagiert und dabei die zentrale Rolle des Bundesheeres betont. Unterstrichen wird in der Resolution auch das Bekenntnis zur Teilnahme an der gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik und an den internationalen Missionen der Vereinten Nationen.

Im Ergebnis wird das Bundesheer national weiterhin Schutz und Hilfe für die österreichische Bevölkerung sicherstellen. International werden auch in Zukunft herzeigbare und solidarische Beiträge zum Krisenmanagement geleistet werden.

Als wesentliches Prinzip der österreichischen Sicherheitspolitik wird auf die Neutralität hingewiesen. Im Sinne eines aktiven Engagements für den internationalen Frieden wird es zu einer Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommen, um insbesondere im Rahmen der Auslandseinsätze eine tragende Rolle im weltweiten Krisenmanagement einnehmen zu können.

Im Folgenden werden ausgewählte militärrelevante Inhalte der Sicherheitsstrategie angeführt und eine entsprechende rechtliche Beurteilung der Empfehlungen versucht.



Allgemeines zur Sicherheitspolitik sowie zu Risiken und der Bedrohungslage (Auszug)

Die aktuellen und absehbaren Rahmenbedingungen für die Sicherheit Österreichs und der Europäischen Union unterscheiden sich grundlegend von jenen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Die Folgen des früheren Ost-West-Konflikts bestimmen nicht mehr wie bisher die sicherheitspolitische Agenda. Daher und aufgrund des gesamteuropäischen Prozesses der Integration und Zusammenarbeit haben die europäischen Staaten erstmals in der Geschichte die Chance auf eine selbstbestimmte, dauerhafte gemeinsame Zukunft in einem Raum des Friedens, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Gleichzeitig ist die sicherheitspolitische Situation in Europa durch neue Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen bestimmt. Diese sind komplexer, stärker miteinander vernetzt und weniger vorhersehbar als bisher. Sie betreffen die innere und äußere Sicherheit. Im Zeitalter der Globalisierung können dabei regionale Ereignisse globale Auswirkungen haben. Aspekte der individuellen Sicherheit gewinnen an Bedeutung: Der Mensch mit seinen Grundrechten und Grundbedürfnissen steht im Zentrum sicherheitspolitischer Überlegungen. Moderne Sicherheitspolitik ist heute ein Querschnittsthema, das in beinahe allen Lebens- und Politikbereichen mitgedacht werden muss. Sie muss umfassend und integriert angelegt, aktiv gestaltet und solidarisch umgesetzt werden.

Umfassende Sicherheit bedeutet, dass äußere und innere sowie zivile und militärische Sicherheitsaspekte aufs Engste verknüpft sind. Sie geht über den Rahmen der klassischen Sicherheitsressorts hinaus und schließt Instrumente der Wirtschafts-, Sozial-, Integrations-, Entwicklungs-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Finanz-, Verkehrs- und Infrastruktur-, Bildungs-, Informations- und Kommunikations- sowie der Gesundheitspolitik ein.

Integrierte Sicherheit muss auf eine Arbeitsteilung unter den involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren achten. Sicherheit ist sozusagen als Gesamtpaket zu verstehen. Proaktive Sicherheitspolitik heißt darauf hinzuwirken, dass Bedrohungen erst gar nicht entstehen oder sich zumindest weniger nachteilig auswirken (Sicherheit gestalten). Solidarische Sicherheitspolitik trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit des neutralen Österreichs und der Europäischen Union (EU) heute weitestgehend miteinander verbunden sind.

Konventionelle Angriffe gegen Österreich sind auf absehbare Zeit unwahrscheinlich geworden. Umso mehr sind Österreich und die EU von neuen Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen betroffen. Dazu zählen vor allem: der internationale Terrorismus; die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, auch unter nichtstaatlichen Akteuren; die Europa betreffenden oder globalen Auswirkungen innerstaatlicher oder regionaler Konflikte oder Umwälzungen;

Österreichische Sicherheitsstrategie

Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten



BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

BM.I

Ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ministerium für Inneres

das „Scheitern“ von Staaten; natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen; Angriffe auf die Sicherheit der IT-Systeme („Cyber Attacks“); die Bedrohung strategischer Infrastruktur; die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Wirtschaftskriminalität, Korruption, illegale Migration; nicht gelingende Integration; Knappheit von Ressourcen (Energie, Nahrungsmittel, Wasser), Klimawandel, Umweltschäden und Pandemien; Piraterie und die Bedrohung der Verkehrswege sowie die sicherheitspolitischen Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Aufgrund weiter zunehmender politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vernetzungen ist mit einer fortschreitenden Internationalisierung der Herausforderungen für die Sicherheit Österreichs zu rechnen. Ein arbeitsteiliges, nach dem Prinzip der komparativen Vorteile ausgerichtetes Zusammenwirken der internationalen Akteure („vernetzte Sicherheit“, „comprehensive approach“) wird immer bedeutender. Dabei sollen – wie auf österreichische Initiative im „Wiener 3K-Appell“ gefordert – die Gesichtspunkte der Koordination, der Komplementarität und der Kohärenz prioritär beachtet werden.

Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat mit einem hohen Standard an Grundrechten und auf der verfassungsrechtlichen Grundlage seiner immerwährenden Neutralität Mitglied der EU.

Österreich ist auch aktives Mitglied in anderen sicherheitspolitisch relevanten internationalen Organisationen. Österreich ist von stabilen demokratischen Staaten umgeben. Zugleich liegt es potentiellen Krisenregionen an den Rändern Europas geografisch näher als andere Mitgliedsstaaten der EU und ist somit stärker mit Instabilitäten aus dem Umfeld der Union konfrontiert. Aufgrund seiner Topografie ist Österreich überdies von spezifischen Risiken durch Naturkatastrophen betroffen.

In der Sicherheitsstrategie wird auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Neutralität Bezug genommen. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs normiert betreffend die immerwährende Neutralität Österreichs Folgendes: „Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Öster-

Fortsetzung Seite 10

reich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Form der Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv geändert. Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes bestehen demnach grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität im Anlassfall mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich des Verbotes des Beginnens von Kriegen und der selbst gewählten Teilnahme an solchen,
- der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.

Österreichisches Sicherheitskonzept mit Betonung der Verteidigungspolitik (Auszug)

Österreich ist einer Politik des Friedens verpflichtet. Es ist integraler Bestandteil der Rechts- und Wertegemeinschaft der EU. Weiters ist Österreich den Zielen der Vereinten Nationen (VN) verpflichtet.

Österreich verfolgt folgende Interessen und politisch-strategische Ziele:

- Umfassender Schutz der österreichischen Bevölkerung.
- Gewährleistung der territorialen Integrität und der Selbstbestimmung sowie der Handlungsfreiheit der Republik.
- Schutz der rechtsstaatlich-demokratischen Verfassungsordnung samt den Grund- und Freiheitsrechten.
- Förderung von Gemeinwohl und Schutz von Würde und Persönlichkeit.
- Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und des Zusammenhaltes der Gesellschaft in Österreich sowie Förderung eines guten, sicheren Zusammenlebens.
- Stärkung der demokratischen Gesellschaft gegenüber extremistischen und fundamentalistischen Strömungen und Einflussnahmen.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit lebensnotwendiger Ressourcen.
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit des öffentlichen und privaten Sektors gegen natürliche oder von Menschen verursachte Störungen und Katastrophen.
- Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Volkswirtschaft und Vorsorge gegen krisenbedingte Störungen der Wirtschaft; Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern sowie Schutz kritischer Infrastruktur.
- Erhaltung einer lebenswerten Umwelt im Rahmen des umfassenden Umweltschutzes und Minimierung der negativen Auswirkungen von Natur- oder technischen Katastrophen.

- Verstärkung und Ausbau der Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe.
- Aus- und Aufbau effizienter ziviler und militärischer Kapazitäten und Strukturen entsprechend internationalen Standards zur Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben.
- Stärkung des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und von partnerschaftlichen Beziehungen mit Ländern im sicherheitsrelevanten Umfeld der EU.
- Beitragsleistung zu Sicherheit und Reisefreiheit im Schengenraum.
- Umfassende Förderung von Stabilität und Sicherheit im Umfeld Österreichs sowie Verhinderung des Entstehens und der Eskalation von Konflikten.
- Bekämpfung des internationalen Terrorismus, von Organisierter Kriminalität und Korruption.
- Eindämmung der illegalen Migration und Bekämpfung der Schlepperei.
- Unterstützung der internationalen Bemühungen um Krisenfrüherkennung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Krisennachsorge.
- Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, insbesondere von Frauen und Kindern.
- Stärkung der Handlungsfähigkeit Internationaler Organisationen.
- Regionale und globale Abrüstung und Rüstungskontrolle, Sicherheitssektorreform sowie Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen.
- Mitwirkung an der Entwicklungszusammenarbeit.
- Sicherstellung konsularischer Hilfeleistung für österreichische Staatsbürger im Ausland.
- Förderung eines breiten Sicherheitsbewusstseins der Bevölkerung.

Umfassende Sicherheitsvorsorge

Österreich verwirklicht seine Sicherheitspolitik im Rahmen des Konzepts der „Umfassenden Sicherheitsvorsorge“ (USV). Diese zielt auf das systematische Zusammenwirken verschiedener Politikbereiche auf Basis einer Gesamtstrategie und der relevanten Teilstrategien ab. Ein umfassendes Lagebild aller Akteure und ein darauf aufbauendes gemeinsames Lageverständnis sind notwendige Grundlagen für sicherheitspolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene. Dabei sollen Synergien im Sicherheitsbereich im Rahmen eines gesamtstaatlichen „Sicherheitsclusters“ erzielt werden.

In rechtlicher Hinsicht stellt die in der Sicherheitsstrategie erwähnte Umfassende Sicherheitsvorsorge wohl die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlich in Art. 9a B-VG normierten Umfassenden Landesverteidigung dar.

Die umfassende Landesverteidigung als Überbegriff beinhaltet die vier Teilbereiche militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung. Sie stellt eine Staatszielbestimmung dar, welche einen Auftrag an den Staat und seine Organe beinhaltet.

Der Teilbereich militärische Landesverteidigung obliegt dem Bundesheer und somit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport. Unter dem Begriff „militärische Landesverteidigung“ ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen



im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Für den Teilbereich der geistigen Landesverteidigung ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zuständig. Ziel der geistigen Landesverteidigung ist die Bewusstseinschaffung für das System der umfassenden Landesverteidigung durch Informationstätigkeiten über die Medien und Schulen. Die Bundesministerin für Inneres hat die Aspekte der zivilen Landesverteidigung wahrzunehmen (z.B. Förderung der Privatinitiative im Rahmen des Zivilschutzes bzw. regelmäßig stattfindende Alarmierungsübungen).

Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, welche in die Verantwortung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend fällt, sind zur Vermeidung von wirtschaftlichen Störungen für Krisenfälle entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Wenn diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin gelten sollen, dann wäre das Prinzip der Umfassenden Sicherheitsvorsorge inhaltlich an den dargestellten Vorgaben zu orientieren.

Verteidigungspolitik

Österreichs Verteidigungspolitik ist integrales Element der nationalen Umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV). Sie wirkt mit der Außenpolitik und der Politik der inneren Sicherheit zur Gewährleistung der vollen staatlichen Souveränität und Integrität, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der kritischen Infrastruktur, zum Schutz der Bevölkerung, auch im Bereich der Katastrophenhilfe, zur Unterstützung der staatlichen Handlungsfähigkeit in Krisensituationen strategischen Ausmaßes, zur solidarischen Leistung von Krisenmanagementbeiträgen sowie zu einem militärischen Solidarbeitrag zum sicherheitspolitischen Handeln der EU zusammen.

Die Bewältigung von subkonventionellen Bedrohungen oder von neuen Gefährdungen in Folge von Cyber-Angriffen kann zu einem neuen militärischen Aufgabenfeld werden. Auch die Befähigung zu Evakuierungseinsätzen ist als militärische Aufgabe sicherzustellen. Darüber hinaus hat das Bundesheer eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. Es müssen alle Aufgaben bewältigbar sein,

die sich aufgrund von Assistenzanforderungen ziviler Behörden ergeben. Dazu zählen etwa Assistenzleistungen zur Unterstützung sicherheitspolizeilicher Aufgaben, Hilfeleistungen bei Katastrophen oder Beiträge zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Beitragsleistungen zum internationalen Krisenmanagement sind ein wesentlicher Aufgabenbereich des ÖBH. Durch sein Auslandsengagement leistet es einen anerkannten internationalen Solidarbeitrag und vermindert negative Rückwirkungen internationaler Sicherheitsprobleme auf Österreich. Die Auslandseinsätze sind daher auf hohem Niveau fortzusetzen. Das ÖBH wird seinen Beitrag zur gesamtstaatlichen Lagebeurteilung als Instrument der politischen und militärischen Vorwarnung und Unterstützung der staatlichen Führungsfähigkeit verstärken. Die Fähigkeiten des ÖBH sind im Lichte der nationalen und internationalen Entwicklungen permanent weiterzuentwickeln. Die lageangepasste „Aufwuchsfähigkeit“ ist sicherzustellen.

Den Intentionen der Sicherheitsstrategie folgend bleibt das Bundesheer in der österreichischen Rechtsordnung weiterhin der einzige Organkomplex der Verwaltung, dessen Aufgaben unmittelbar und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert sind.

Als primäre und originäre Kernaufgabe des Staatsorganes Bundesheer ist im Art. 79 B-VG die militärische Landesverteidigung festgelegt. Zusätzlich sind zwei sogenannte „Assistenzaufgaben“ des Bundesheeres normiert. Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, demnach bestimmt

1. auch über den Schutz der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – wie z. B. Behörden und Organe der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung – und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt – wie z. B. „sicherheitspolizeiliche Assistenz“;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs – wie z. B. „Assistenz in Katastrophenfällen“.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind – ausschließlich und vollständig – auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln. Als einzig relevante zusätzliche Aufgaben des Bundesheeres sind derzeit diverse Fälle einer Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsätze) auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) vorgesehen.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Teilnahme an Missionen

Österreich wird als Mitglied der EU die GASP aktiv mitgestalten und sich im Rahmen seiner Kapazitäten weiter am gesamten Spektrum der im EUV genannten Arten von GSVP-Aktivitäten, einschließlich der Battlegroups, beteiligen. An den Diskussionen zur Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung der GSVP wird Österreich aktiv teilnehmen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten rechtzeitig bewerten und sicherstellen. Dies gilt auch für die Bestimmung des Lissabonner Vertrages über die gemeinsame Verteidigungs-

politik, die zu einer Gemeinsamen Verteidigung führen kann; es gilt weiters für die zu schaffende Ständige Strukturierte Zusammenarbeit sowie für die Mitwirkung an der gestärkten Europäischen Verteidigungsagentur, um von Synergien bei technologischen Entwicklungen und bei Beschaffung und Absatz zu profitieren. Vermehrte Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sind zu erwarten, den Mitteleinsatz für die GSVP wirtschaftlicher, zielorientierter und effizienter zu gestalten. Dies wird vermehrte Kooperation sowie Arbeits- und Lastenteilung, auch über die Grenzen einzelner Organisationen hinweg, ferner eine zunehmende Spezialisierung mit sich bringen. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO ist zu erwarten.

Als Kriterien für die Beteiligung an Missionen und Operationen der genannten Organisationen gemäß Art. 23j B-VG und dem KSE-BVG kommen in erster Linie in Betracht:

- der Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich;
- die europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas;
- die internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit;
- die Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung Österreichs in der betreffenden Organisation;
- die geografische Situierung der betreffenden Mission;
- die Verfügbarkeit geeigneter österreichischer Kräfte im zivilen wie militärischen Bereich;
- die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen.

Aufgrund seiner geopolitischen Lage und sicherheitspolitischen Betroffenheit sowie seiner erworbenen Expertisen und Netzwerke werden auch in Hinkunft in erster Linie Missionen in Südost- und Osteuropa sowie im Nahen Osten für Österreich Priorität haben. Abhängig von internationalen Entwicklungen ist das dortige Engagement anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern, etwa vom Balkan in den Donauraum und die Schwarzmeerregion oder vom Golan in weitere Bereiche des Nahen und Mittleren Ostens oder ins nördliche Afrika.

Friedenseinsätze im Ausland sind zugleich Friedenseinsätze für Österreich. Sie verhindern oder vermindern negative Rückwirkungen auf unser Land. Österreich hat sich bisher im internationalen Vergleich überdurchschnittlich an Friedensmissionen im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligt. Das zeigen erfolgreiche Einsätze, wie z. B. UNDOF (Golan), KFOR (Kosovo), EUFOR (Bosnien und Herzegowina) und EUFOR (Tschad).

Österreich hat diese Tradition auf der Basis der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen fortgesetzt. Das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) regelt derzeit folgende fünf Entsendefälle mit unterschiedlichen Entsendemodalitäten:

Im Bereich der Auslandseinsätze

- die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung (Die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.),



- die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe (Die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Bei besonderer Dringlichkeit erfolgt die Entsendung durch den Bundeskanzler, dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und den (oder die) zuständigen Bundesminister im Einvernehmen.) und
- die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister).

Im Bereich der Auslandsübungen

- die solidarische Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu den vorher genannten Zwecken (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister im Rahmen des Übungs- und Ausbildungsplanes.) und
- Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister, jedoch für Soldaten im Grundwehrdienst, oder in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes durch die Bundesregierung).

Die EU kann durch ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sehr wesentlich zur Stabilität und Sicherheit in Krisenregionen beitragen. Die geplante aktive Teilnahme an der GASP der Europäischen Union steht vor dem rechtlichen Hintergrund des Art. 23j Abs. 1 B-VG, wonach Österreich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union mitwirkt.

Auf Grund der geplanten Steigerung der Fähigkeiten zur raschen Einsetzbarkeit von strukturierten Kräften zur internationalen Krisenreaktion und zu einer allfälligen Beteiligung Österreichs im Rahmen des Battle-Group wäre rechtlich beispielsweise eine Erweiterung der erwähnten Dringlichkeitsklausel bei Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe auf Maßnahmen der Friedenssicherung vorstellbar. Damit wäre in dringenden Fällen eine rasche Entsendung durch den Bundeskanzler, den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und den betreffenden Bundesminister für das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben – statt wie bisher nur für Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe – sichergestellt.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Jägerbataillon Oberösterreich stellt sich vor

Im Jahr 2006 wurde auf Basis der letzten größeren Umgliederung des Österreichischen Bundesheeres das Jägerbataillon Oberösterreich (JgB OÖ) als neues „selbständig strukturiertes Milizbataillon“ aus den bisherigen Jägerbataillonen 14 und 16 formiert, welches dem Militärkommando OÖ als mobilmachungsverantwortliches Kommando direkt unterstellt ist.

Das JgB OÖ verfügte bereits damals, wie heute, über eine Stabskompanie und 3 Jägerkompanien – die Soll-Einsatzstärke beträgt zirka 700 Mann, wobei zirka 450 Mann, bestehend aus überwiegend Kaderfunktionen die zu Übungen einberufen werden.

Die Soldaten des Bataillons verfügen über folgende Bewaffnung: Pistole, Sturmgewehr, Scharfschützengewehr, Maschinengewehr, Panzerabwehrrohr, Panzerabwehrgranate und schwere Granatwerfer.

Bisher bewährte sich das oberösterreichische Milizbataillon bei Waffenübungen. Die erste Übung des neuen Verbandes im Jahr 2006 diente zur Formierung.

Im Sommer 2009 übte das Bataillon im Zuge der Übung „HANDWERK 09“ als Feindarsteller für eine angreifende mechanisierte Brigade und im Herbst 2011 wurde eine Schieß- und Ausbildungsübung absolviert.

Für 2013 war im Rahmen der BWÜ die Teilnahme des JgB OÖ an der internationalen Übung „EURAD 13“ vorgesehen. Dementsprechend intensiv waren die Vorbereitungen, die bis einschließlich der Vorstaffelung Ende Mai planmäßig verliefen. Am Mittwoch, dem 29. Mai 2013 waren die letzten Vorbereitungen für die Übung abgeschlossen.



Assistenzeinsatz statt Übung

Am Montag, dem 3. Juni 2013, nach dem Einrücken der Masse des Bataillons, erfolgte eine Lageänderung. Binnen weniger Stunden wurde ein Jägerbataillon umgegliedert und anstatt zur geplanten Übung in den Assistenzeinsatz „Katastrophenhilfe Hochwasser 2013“ geschickt.

Die extremen Regenfälle Ende Mai und Anfang Juni führten letztendlich zu der bekannten Hochwasserkatastrophe 2013, die sich in Oberösterreich vor allem entlang der großen Flüsse ausbreitete. Mit einer am 3. Juni 2013 einlangenden Assistanzanforderung der Behörde, erfolgte die Alarmierung des Militärkommandos Oberösterreich sowie der im Befehlsbereich Oberösterreich dislozierten Verbände.

Der hohe Bedarf an Assistenzkraften erforderte die Verstärkung der verfügbaren Kräfte durch das Jägerbataillon Oberösterreich. Somit wurde erstmals in der Geschichte des Österreichischen Bundesheeres ein Milizverband geschlossen zum Einsatz gebracht.

Das JgB OÖ stellte in weiterer Folge in den Bezirken Schärding, Eferding und Linz Land die Infrastruktur wieder her und unterstützte die betroffene Bevölkerung. Nach Auftragsbefreiung rüsteten hoch motivierte und mit der erbrachten Leistung zufriedene Milizsoldaten am 7. Juni 2013 planmäßig ab.

Das JgB OÖ konnte im Jahr 2013 zwar nicht wie geplant üben, dafür erfüllten die oberösterreichischen Milizsoldaten ihre Aufträge im „Kampf“ gegen das Hochwasser zur vollsten Zufriedenheit.



Nachwuchskräfte gesucht

Das Rückgrat des Bataillons ist der hoch motivierte Kader. Die Führungsfunktionen des JgB OÖ sind mit Masse durch Führungs- und Fachkräfte aus der Privatwirtschaft besetzt.

Zwischen den regulären Übungen erfolgt eine effiziente und zielorientierte Milizarbeit. Diese Tätigkeit wird so gestaltet, dass sie mit Beruf und Familie gut vereinbar ist.

Das JgB OÖ sucht laufend Nachwuchskräfte, besonders im Bereich des Unteroffizierkorps.

Aktuell sind diverse Positionen wie zukünftige Kommandanten der Jägerkompanien und Jägerzüge vakant, aber auch Stabsfunktionen wie S1 und S6 oder Sanitätsdienste aller Art werden benötigt.

Gesucht werden auch Interessenten für eine Mannschafsfunktion (Voraussetzung BA2 und BA 3). Gefragt sind vor allem Soldaten mit einer Ausbildung an schweren Waffen oder ausgebildete Scharfschützen.

Das Jägerbataillon wird durch die Stabsabteilung 3 des Militärkommandos Oberösterreich in allen Belangen betreut. Interessierte melden sich bitte mit einem kurzen militärischen Lebenslauf direkt beim Team der Einsatzvorbereitung und Mobilmachung unter: milkdooe.fgg3@bmlvs.gv.at.

*Hptm Mag.(FH) Markus Koller, Milkdo OÖ und
Mjr Dipl. Ing. Armin Richter, JgB OÖ („Miliz“)*

Erste Drohnensysteme für das Österreichische Bundesheer

Aufklärungsdrohnen stellen heutzutage einen unverzichtbaren Bestandteil bei militärischen Einsätzen dar. Bei allen großen Konflikten der jüngeren Vergangenheit haben unbemannte Luftfahrzeuge eine wichtige Rolle in der Einsatzführung gespielt. Mit der Beschaffung von Aufklärungsdrohnen beginnt für das ÖBH eine neue Ära im Bereich der luftgestützten unbemannten Aufklärung.

Beschaffung

Nach einem monatelangen Auswahlverfahren wurde im September 2013 der Zuschlag zur Beschaffung von sechs Systemen der französischen Firma „Survey Copter“ erteilt.

Die ersten beiden Drohnensysteme wurden zu Jahresbeginn 2014 an das ÖBH übergeben. Der Abschluss und Übernahme der restlichen vier Systeme ist bis April 2014 vorgesehen.

Aufklärungssystem „TRACKER“

Ein System besteht aus:

- drei Flugkörpern,
- einer Bodenstation (2 Notebooks),
- einer automatischen Zielverfolgungsantenne und
- Zubehör.

Gewicht:..... 8,5 kg
 Einsatzdauer: 90 Minuten
 Spannweite: 3,6 m
 Länge:..... 1,6 m
 Sensor:..... Tag-/Nachtsensor
 Geschwindigkeit:..... bis 90 km/h
 Reichweite: 10 km Funk
 Einsatzhöhe: 100 – 600m



Bild: Fa. CASSIDIAN/EADS

Verfahrenserprobung

Die Verfahrenserprobung der Drohnen beginnt unter der Leitung der HTS im März 2014 und ist für ein Jahr anberaunt. Zum Erprobungsteam gehören Angehörige der HTS, FIFIATS, AAB3, AAB4, AAB7 und des JaKdo.

Nach erfolgter Firmenschulung werden die Soldaten des Erprobungsteams im Zuge der Erprobung zum Bediener dieser Drohne ausgebildet.

Das Hauptziel dieser Verfahrenserprobung ist es, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die strukturelle Implementierung der Drohnen in die Verbände des ÖBH erfolgen könnte.

Danach wird evaluiert, ob und in welchem Ausmaß weitere Drohnen für das Bundesheer beschafft werden.

Einsatzszenarien

Die neu beschafften Drohnensysteme basieren auf hochmoderner Technologie, die sowohl bei Tag als auch in der Nacht Informationen liefern können. Sie sind für die untere taktische Ebene vorgesehen und werden in erster Linie für militärische Zwecke eingesetzt.

Dabei können auch unter widrigen Wetter- und Sichtbedingungen Konfliktparteien aufgeklärt werden genauso wie Räume und Geländeabschnitte, erzielte Wirkungen, Marschstrecken oder Grenzabschnitte.

Darüber hinaus können diese Systeme auch im Zuge von Assistenzeinsätzen wie z. B. nach Hochwasser, nach Lawinenabgängen, bei Waldbränden und dgl. eingesetzt werden, um rasch und ohne Gefährdung von Mensch und teurem Gerät aktuelle Lagebilder zu erlangen.

Fazit

Aufklärungsdrohnen unterstützen grundsätzlich eigene Kräfte und sind ein unverzichtbarer Bestandteil aktueller militärischer Einsätze. Drohnen können ohne Gefährdung einer Besatzung dicht an den Gegner gebracht werden und liefern dabei Informationen in Echtzeit.

Damit leisten unbemannte Aufklärungssysteme wertvolle Beiträge zur Entscheidungsfindung sowie zur Steigerung der Einsatzeffizienz in schwierigen Einsatzgebieten.

Die „unbemannte Zukunft“ beim Österreichischen Bundesheer hat begonnen.

*Obst Ägidius MUHR, MSD
 HTS/GLAbt*



Bild: Fa. CASSIDIAN/EADS

Landesverteidigung

Das aktuelle Regierungsprogramm vor dem Hintergrund der geltenden Wehrrechtslage

Das aktuelle Regierungsprogramm vom Dezember 2013 sieht im Kapitel „Sicherheit und Rechtsstaat“ folgende wehrrechtlich relevante Themen vor, die im Überblick näher erläutert werden:

Sicherheitspolitik

Sicherheit umfassend und integriert gestalten:

Die österreichische Sicherheitspolitik muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Chancen und Herausforderungen angepasst werden. Die EU als umfassende Friedens-, Sicherheits- und Solidargemeinschaft bildet dafür den zentralen Handlungsrahmen.

Ziel:

Sicherstellung einer umfassenden, integrierten, aktiven, solidarischen Sicherheitspolitik zur Gestaltung einer für Österreich, die Bevölkerung sowie die EU vorteilhaften Situation, zur Verhinderung des Entstehens oder Wirksamwerdens von Bedrohungen und zum Schutz der Menschen und des Staates.

Maßnahmen:

- Koordinierte Umsetzung der ÖSS, insbesondere durch Weiterentwicklung des Konzepts der Umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV);
- Weiterentwicklung und verbesserte Nutzung des sicherheitspolitischen Lagebildes sowie Einrichtung eines gesamtstaatlichen Lagezentrums;
- Ausbau der Sicherheitsforschung;
- Stärkung gesamtstaatlicher Koordinationsstrukturen und Abläufe sowie der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit mit dem Parlament;
- laufende und umfassende Information der Bevölkerung über sicherheitspolitische Belange.

Stärkung der europäischen und internationalen Sicherheit:

Die EU-Integration eröffnet die Chance auf eine selbstbestimmte, gemeinsame, europäische Zukunft. Gleichzeitig ist die sicherheitspolitische Situation in und um Europa durch neue Herausforderungen bestimmt. Diese sind komplexer, stärker miteinander verwoben und weniger vorhersehbar als bisher.

Ziel:

Beitragsleistung zur Stärkung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zum externen Handeln der EU, zum internationalen Krisen- und Konfliktmanagement sowie zur Handlungsfähigkeit Internationaler Organisationen.

Maßnahmen:

- Förderung des Verständnisses und Akzeptanz der EU-Grundrechte;
- aktive Beitragsleistung zur Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Politik im Bereich Justiz und Inneres;
- Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie der Sicherheitspolitik im Rahmen von Vereinten Nationen (VN), NATO-Partnerschaft, OSZE und Europarat;
- verstärkte Nutzung der Möglichkeiten für sicherheitspolitische Kooperationen in der Nachbarschaft und mit strategischen Partnern;

- Ausbau der Beteiligung an zivilen Missionen und Erhaltung der Beteiligung an militärischen Missionen auf hohem Niveau gemäß den Vorgaben der ÖSS;
- Anpassung des KSE-BVG an die geänderten Missionsprofile im Bereich des internationalen Krisen- und Konfliktmanagements;
- Erstellung und Implementierung eines gesamtstaatlichen Auslandseinsatz-Konzeptes sowie Umsetzung des Leitfadens »Sicherheit und Entwicklung«;
- aktive Beitragsleistung zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und zu Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Landesverteidigung

»Ein Bundesheer für die Zukunft«:

Zukünftige Herausforderungen und neue Aufgaben verlangen ein modernes und leistungsfähiges Bundesheer als Teil eines effizienten nationalen und europäischen Sicherheitsverbundes.

Ziel:

Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben.

Maßnahmen:

- Erstellung einer Teilstrategie »Verteidigungspolitik«;
- Aufgabenorientierte Anpassung der Heeresorganisation und Schaffung eines Cyber Defence-Zentrums im BMLVS;
- Reform des Bundesheeres unter Stärkung der Einsatzorganisation;
- Erhöhung des Anteils von Soldatinnen;
- Modernisierung des Ausbildungssystems.

Wehrdienstreform:

Die Wehrdienstreform ist abzuschließen.

Ziel:

Der Dienst im Bundesheer ist für Wehrdienstleistende attraktiv und nützt bestmöglich den Zwecken der Landesverteidigung. Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) zieht dabei den höchstmöglichen Nutzen für seine Aufgabenerfüllung und Personalentwicklung.

Maßnahmen:

- Umsetzung des Berichts zur Reform des Wehrdienstes;
- Steigerung der Einsetzbarkeit und Übungstauglichkeit der Miliz auf Basis eines klaren Grundauftrages.

Zeitplan:

Legislaturperiode; erster Bericht zur Wehrdienstreform Ende 2014.

Verbesserung der zivil-militärischen Zusammenarbeit:

Neue Risikobilder wie »Cyber«, Terrorismus, Bedrohungen der kritischen Infrastruktur oder zunehmende Katastrophen erfordern eine ver-



tiefe Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und zivilen Organisationen.

Ziel:

Verbesserung des militärischen Schutzes in Österreich und Vertiefung der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Maßnahmen:

- Festlegung der erforderlichen Fähigkeiten und Einsatzstärken des Bundesheeres in einem gesamtstaatlichen Planungsprozess mit den assistenzanfordernden Behörden;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem ÖBH und relevanten Behörden und Blaulichtorganisationen;
- Gewinnung von Synergien in den Bereichen Personal, Ausbildung, Einsätze, Fähigkeitsentwicklung, Logistik, Infrastruktur, Forschung und »Cyber«.

Zeitplan:

Legislaturperiode; Erstellung eines Masterplans bis Mitte 2014 für die Fähigkeiten und Einsatzstärken des Bundesheeres.

Einsatz für europäische Solidarität und globalen Frieden stärken:

Österreichs Sicherheitspolitik beginnt nicht an der Staatsgrenze. Sie ist vielmehr auf das Engste mit jener der EU und internationalen Entwicklungen verbunden. Österreich ist gefordert, auf Grundlage der Neutralität und in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern für europäische Solidarität und globalen Frieden einzutreten.

Ziel:

Stärkung der Beitragsfähigkeit zu einem militärischen Solidarbeitrag zum sicherheitspolitischen Handeln der EU, insbesondere zum gesamten Spektrum der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie zur Umsetzung der EU-Solidaritätsklausel unter Berücksichtigung der »Irischen Klausel«. Wahrnehmung der Rolle als verlässlicher und solidarischer Partner bei internationalen Einsätzen auf hohem Niveau.

Maßnahmen:

- Erstellung eines militärischen Auslands- und Kooperationsportfolios und dessen Einbettung in ein umfassendes gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept;
- Teilnahme an Maßnahmen der grenzüberschreitenden »internationalen humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe« sowie der Konfliktvorsorge und Abrüstung;
- Durchführung der notwendigen Anpassungen des Entsendegesetzes.

Fortsetzung Seite 16

Militärisches Modernisierungspaket

Das Bundesheer hat in Teilbereichen nicht die zukünftig notwendige militärische Leistungsfähigkeit.

Ziel:

Das Bundesheer ist für die neuen Herausforderungen modern gerüstet.

Maßnahmen:

- Ausrichtung aller Beschaffungsvorhaben auf die neuen Aufgaben;
- Sicherstellung eines bestmöglichen Schutzes für die Soldaten und Soldatinnen und Investitionen insbesondere in den Bereichen Führungs- und Aufklärungsfähigkeit, aktive Luftraumüberwachung und Modernisierung der Hubschrauber;
- bedarfsorientierte Modernisierung der Kaserneninfrastruktur und Zuführung von Verwertungserlösen an das BMLVS.

Verteidigungsforschung und Innovation:

Bislang sind die spezifischen Erfordernisse der Landesverteidigung in den nationalen Forschungsprogrammen nur teilweise erfüllt.

Ziel:

Zur Sicherstellung von zukunftsorientierten und innovativen Fähigkeiten ist die Verteidigungsforschung zu intensivieren.

Maßnahmen:

- Erstellung eines Verteidigungsforschungsprogramms in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Sicherheitsforschungsprogramm »KIRAS«;
- Positionierung des ÖBH als Partner der Wirtschaft für Forschung, Innovation und Technologieentwicklung;
- Fortsetzung der Kooperation des BMLVS mit außeruniversitären sicherheitspolitischen Forschungsinstituten auf hohem Niveau.

Hintergründe

Umfassende Sicherheitsvorsorge

In rechtlicher Hinsicht stellt die im Regierungsprogramm angedachte Umfassende Sicherheitsvorsorge wohl die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlich in Art. 9a B-VG normierten Umfassenden Landesverteidigung dar.

Die umfassende Landesverteidigung als Überbegriff beinhaltet die vier Teilbereiche militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung. Sie stellt eine Staatszielbestimmung dar, welche einen Auftrag an den Staat und seine Organe beinhaltet.

Der Teilbereich militärische Landesverteidigung obliegt dem Bundesheer und somit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport. Unter dem Begriff „militärische Landesverteidigung“ ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Für den Teilbereich der geistigen Landesverteidigung ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zuständig. Ziel der geistigen Landesverteidigung ist die Bewusstseinschärfung für das System der umfassenden Landesverteidigung durch Informationstätigkeiten über die Medien und Schulen.

Die Bundesministerin für Inneres hat die Aspekte der zivilen Landesverteidigung wahrzu-

nehmen (z.B. Förderung der Privatinitiative im Rahmen des Zivilschutzes bzw. regelmäßig stattfindende Alarmierungsübungen).

Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, welche in die Verantwortung des Bundesministers für Wirtschaft fällt, sind zur Vermeidung von wirtschaftlichen Störungen für Krisenfälle entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Wenn diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin gelten sollen, dann wäre das Prinzip der Umfassenden Sicherheitsvorsorge inhaltlich an den dargestellten Vorgaben zu orientieren.

Neutralität

Zusätzlich wird von der Bundesregierung das Bekenntnis zur Neutralität abgegeben. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs normiert betreffend die immerwährende Neutralität Österreichs Folgendes:

„Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Form der Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv geändert. Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes bestehen demnach grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität im Anfall mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich des Verbotes des Beginnens von Kriegen und der selbst gewählten Teilnahme an solchen,
- der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.

Milizsystem

Weiters soll auf der Grundlage u.a. des Milizsystems das Bundesheer an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Im Ergebnis bekennt sich die Bundesregierung hiermit zur Beibehaltung des Milizsystems, welches in Art. 79 B-VG verfassungsrechtlich verankert ist. Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Schaffung dieser Verfassungsnorm im Jahre 1988 von folgenden drei Eckpfeilern des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- eine vergleichsweise kurze Grundwehrdienst-dauer und zusätzlich periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen,
- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe - zumindest überwiegend - nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe,
- die Existenz eines bestimmten, relativ kleinen Anteiles eines „stehenden Heeres“ zur Sicherstellung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anfall.



Diese drei Hauptkomponenten sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und müssen auch bei der Festlegung der jeweiligen Heeresgliederung berücksichtigt werden.

KSE-BVG

Die im Regierungsprogramm angedachte Durchführung der notwendigen Anpassungen des KSE-BVG an die geänderten Missionsprofile im Bereich des internationalen Krisen- und Konfliktmanagements wäre rechtlich durch eine Erweiterung der erwähnten Dringlichkeitsklausel bei Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe auf Maßnahmen der Friedenssicherung vorstellbar.

Damit wäre in dringenden Fällen eine rasche Entsendung durch den Bundeskanzler, den Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten und den betreffenden Bundesminister für das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben – statt wie bisher nur für Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe – sichergestellt.

Die im KSE-BVG dargestellten Verwaltungsabläufe hinsichtlich der Entsendungen sind zum Teil sehr aufwendig und könnten vereinfacht werden (zum Beispiel Termine und Fristen für die Vorlage des Übungs- und Ausbildungsplanes, Berichtspflichten). Hier könnte auch die Einführung sogenannter „Vorratsbeschlüsse“ für mehrere gleichartige, aber noch nicht unmittelbar bevorstehende, Entsendungen überlegt werden. Auf diese Weise könnten routinemäßig und immer unter denselben Bedingungen stattfindende Auslandsentsendungen in einem Vorgang beschlossen und damit erhebliche Verwaltungseinsparungen erzielt werden.

Wehrdienstreform

Zur im Regierungsprogramm geplanten Umsetzung des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass einige Punkte des Berichtes wie z. B. die rechtliche Grundlage für Informationsoffiziere oder die Einführung einer Kompetenzbilanz bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 gesetzlich geregelt wurden.

Für die aktuelle Gesetzgebungsperiode wären aufgrund der Vorgaben des erwähnten Berichtes z. B. die mögliche Reduzierung der Erstverpflichtungsdauer bei Milizübungen sowie die freiwillige Meldung zu Milizübungen für Frauen noch ausstehend. Entsprechende Änderungen wären im Wehrgesetz 2001 zu normieren.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Wehrrechtsänderungen 2013/2014 und ihre Hintergründe

Einleitung

Jenseits der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, und der damit einher gehenden Anpassungen im Wehrrecht durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (VwGANpG BMLVS), BGBl. I Nr. 181/2013, (siehe MILIZ info Ausgabe 4/2013) erfolgten ab Oktober 2013 weitere – nicht unmittelbar mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zusammenhang stehende – gesetzliche Änderungen im Wehrrecht. Auf die wichtigsten Änderungen und deren Hintergründe wird im Weiteren näher eingegangen:

Reform des Wehrdienstes

In Folge der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 wurde eine Arbeitsgruppe zur Reform des Wehrdienstes gebildet. Ziel war die Beurteilung und Festlegung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Wehrdienstes im Sinne einer Attraktivierung.

Die Arbeitsgruppe legte ihren Bericht noch vor dem Sommer 2013 vor und das Ergebnis wurde am 1. Juli 2013 gemeinsam vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und der Bundesministerin für Inneres der Bundesregierung präsentiert. Neben zahlreichen Vorschlägen „auf Vollzugsebene“ enthält der Bericht in Kapitel 13 auch mehrere Maßnahmen, zu deren Realisierung gesetzlicher Änderungen erforderlich wurden.

Da zu dieser Zeit auch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (VwGANpG BMLVS) in parlamentarischer Behandlung

stand, wurde diese Gelegenheit genutzt und im Wege eines parlamentarischen Abänderungsantrages vier Legislativmaßnahmen zur Reform des Wehrdienstes umzusetzen, welche alle am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten sind:

A. Ausstellung einer Kompetenzbilanz

Soldaten erwerben während der Leistung ihres Präsenz- oder Ausbildungsdienstes Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie nicht nur für ihre jeweilige militärische Funktion benötigen, sondern die auch in zivilen Bereichen gefragt sein können (z. B. Erste Hilfe Ausbildung).

Die mit § 42 Abs. 3 WG 2001 eingeführte Kompetenzbilanz in Form einer amtlichen Bestätigung soll eine Anrechenbarkeit dieser erworbenen Ausbildungen ermöglichen. Dazu soll die Kompetenzbilanz detaillierte Angaben über die Bezeichnung und das Stundenausmaß der jeweils erreichten Ausbildungsziele sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang erfolgten praktischen Verwendungen im jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienst enthalten (eine vergleichbare Regelung wurde mit der Zivildienst-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 163, auch in § 41 des Zivildienstgesetzes 1986 geschaffen).

Um zu vermeiden, dass sich die Ausstellung einer Kompetenzbilanz zu einem inhaltsleeren Verwaltungsakt reduziert, wird es in weiteren Schritten erforderlich sein, die notwendigen Grundlagen für eine Anerkennung dieses Dokuments im zivilen Bereich zu schaffen, wie es etwa bei Arbeitszeugnissen der Fall ist. Nur dann wird die Kompetenzbilanz den Stellenwert genießen, den ihr bei ihrer Einführung zugeordnet wurde und ihre Funktion als Attraktivierungsmaßnahme des Wehrdienstes erfüllen.

B. Gesetzliche Normierung des „Informationsoffiziers“

Als die umfassende Landesverteidigung (ULV) im Jahr 1975 in Artikel 9a des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgenommen wurde, wurde sie als sog. „Staatsziel“ konzipiert, das heisst die ULV ist ein (nicht einklagbarer) Verfassungsauftrag an sämtliche Staatsorgane. Sie umfasst neben der klassischen militärischen Landesverteidigung auch Bereiche der geistigen, zivilen und wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Im Rahmen der geistigen Landesverteidigung soll das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der ULV geweckt und verstärkt werden. Nach der sog. „Verteidigungsdoktrin“ (eine einstimmige Entschließung des damaligen Nationalrates) ist die Voraussetzung hierfür bereits in der Schule zu schaffen und daher die Ziele der ULV im Unterricht zu vermitteln.

Mittlerweile gibt es jedoch auch weitere Bedarfsträger und Bildungsbereiche, wie etwa Universitäten und Fachhochschulen, aber auch Vereine, Firmen und Interessensvertretungen, welchen im Sinne der Kommunikationsziele des Bundesheeres mit ausreichenden Informationen zur ULV versorgt und Gesprächsmöglichkeiten zu militärischen Themenbereichen geboten werden könnten.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine fundierte Argumentation gegenüber den für Unterrichts- und Vortragspläne verantwortlichen Stellen zweckmäßig und hilfreich, wenn der Bereich des Informationsoffizierswesens nunmehr seinen expliziten Niederschlag auch auf gesetzlicher Ebene in § 56a Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 gefunden hat.

C. Übergabe der ausgegebenen Bekleidung im Rahmen von Eignungstestungen

In der Begründung des parlamentarischen Abänderungsantrages vom 3. Juli 2013 betreffend § 12 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) ist zu lesen: „Personen, die sich einer militärischen Eignungsprüfung unterziehen (z. B. im Rahmen der Stellung) werden derzeit zum Zwecke der medizinischen Untersuchungen mit geeigneter Bekleidung ausgestattet. Nach abgeschlossener Eignungsprüfung sind diese Gegenstände derzeit wieder abzugeben und werden in weiterer Folge gereinigt, wodurch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.“

Im Sinne einer positiven Imagepflege des Österreichischen Bundesheeres aber auch einer effizienten Verwaltung sollen diese Gegenstände zukünftig in das Eigentum der betreffenden Personen übergehen.“ Die unentgeltliche Ausstattung erfolgt gemäß § 12 Abs. 5 HGG 2001 „nach Maßgabe militärischer Interessen“ und bedeutet, dass die näheren Modalitäten durch das Bundesheer festzulegen sind, wobei militärische Interessen zu berücksichtigen sind. So könnte etwa die unentgeltliche Ausstattung und anschließende Übertragung in das Eigen-



Fortsetzung Seite 18

tum der betreffenden Personen infolge von Beschaffungsengpässen vorübergehend beschränkt werden. Derzeit wird anlässlich der erstmaligen Eignungstestung bei der Stellung bzw. Eignungstestung durch das Heerespersonalamt die ausgegebene Leibwäsche den entsprechenden Personen übergeben.

D. Nutzung von Sporteinrichtungen und Informationstechnologien des ÖBH

In Kapitel 9 des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes heißt es: „Durch die Einführung eines Angebotes ... für Sportaktivitäten werden die Rekruten auch in ihrer Freizeit zielgruppenorientiert betreut.“ und „Für die Nutzung von Einrichtungen und Gerät des Bundesheeres durch Rekruten zur Freizeitgestaltung ist die erforderliche rechtliche Grundlage umgehend zu schaffen.“

Nach § 16 Abs. 1 HGG 2001 können nunmehr in militärischen Bereichen nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse auch Einrichtungen zur Sportausübung, zur Nutzung von Informationstechnologie und für andere Freizeitaktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Damit wurde der Bereich der militärischen Betreuungseinrichtungen, der sich bis dahin im Wesentlichen auf die Soldatenheime beschränkte, wesentlich erweitert.

Den Anspruchsberechtigten nach dem HGG 2001 (Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten) stehen somit z. B. die Sportplätze des Bundesheeres unentgeltlich zur privaten Nutzung zur Verfügung. Gleiches gilt auch – sofern vorhandene und militärische Interessen nicht dagegen stehen (z. B. militärische Sicherheit) – für WLAN – Stationen in militärischen Bereichen.

Die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen nach § 16 Abs. 1 HGG 2001 ist darüber hinaus aber auch allen Bediensteten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Berufssoldaten sowie zivile Beamte und Vertragsbedienstete) und Personen, die eine freiwillige Milizarbeit leisten, gestattet. In Einzelfällen kann die Benützung mit Erlaubnis des jeweils zuständigen Kommandanten auch auf andere Personen (z. B. Wehrpflichtige im Milizstand) erweitert werden (§ 16 Abs. 2 HGG 2001).

Hinsichtlich der privaten Nutzung von Sporteinrichtungen des Bundesheeres wird es jedoch erforderlich sein, einschlägige Haftungsregelungen vorzusehen (z. B. Haftungsverzichts- und Haftungsübernahmeerklärungen), damit bei Unfällen in Folge der Benützung dieser Sporteinrichtungen bzw. der Beschädigung dieser Gegenstände im Rahmen der Nutzung für private Zwecke die schadenersatzrechtliche Situation für alle Beteiligten klar geregelt ist.

Festlegung grundsätzlicher Angelegenheiten der Heeresorganisation

Nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, in der bis Ende 2013 geltenden Fassung ist die Bundesregierung zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten der Heeresorganisation.

Der Beschluss der Bundesregierung vom 24. Mai 2005 bildet daher die Grundlage der geltenden Heeresorganisation und die darin genannten

Dienststellen außerhalb der Zentralstelle sind als Teil des Bundesheeres (Heeresorganisation) zu qualifizieren. Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111, wurde festgelegt, dass das Heerespersonalamt nicht der Heeresorganisation angehört (§ 7 Abs. 5 WG 2001).

Insofern konnte der Eindruck entstehen, dass diese Bestimmung in einem (scheinbaren) Widerspruch zum genannten Beschluss der Bundesregierung steht. Tatsächlich wurde aber mit in Kraft treten des § 7 Abs. 5 WG 2001 der Bundesregierung die Zuständigkeit zur Entscheidung, ob das Heerespersonalamt der Heeresorganisation angehört oder nicht, entzogen.

Um Missverständnissen entgegenzuwirken, wurde dieser Umstand mit der Änderung des § 7 Abs. 1 Z 1 WG 2001 verdeutlicht. Demnach ist die Bundesregierung nur dann zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten der Heeresorganisation zuständig, soweit im Wehrgesetz 2001 nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die Frage, ob eine Organisationseinheit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport dem Bundesheer zuzurechnen ist oder nicht, ist insofern von maßgeblicher Bedeutung, als das Bundesheer nur bestimmte, in der Bundesverfassung abschließend aufgezählte Aufgaben, zu erfüllen hat [militärische Landesverteidigung und Assistenzeinsätze nach Artikel 79 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Auslandseinsätze nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)].

Sämtliche Aktivitäten des Bundesheeres müssen sich daher im Rahmen dieser verfassungsgesetzlich vorgesehenen Aufgaben bewegen. Umgekehrt sind Dienststellen außerhalb der Heeresorganisation nicht an diese verfassungsmäßigen Vorgaben gebunden. So ist es z. B. zulässig, dass nach § 34 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986 das Heerespersonalamt zur Erlassung von Bescheiden über Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen zuständig ist.

Frauen in der Einsatzorganisation

Als im Jahr 1988 das Milizsystem in der Bundesverfassung (Art. 79 Abs. 1 B-VG) verankert wurde, fand dies auch in der Heeresorganisation seinen Niederschlag (§ 1 Abs. 1 WG 2001). Demnach besteht sie aus einer Friedensorganisation, welche zur Aufrechterhaltung des ständigen Dienstbetriebes erforderlich ist, sowie einer Einsatzorganisation, welche der Erfüllung von Einsatzaufgaben dient.

Während in der Friedensorganisation ausschließlich Soldaten (Berufssoldaten, Präsenzdienst leistende Soldaten sowie Personen im Ausbildungsdienst) zu finden sind, besteht die Einsatzorganisation dem Milizsystem entsprechend zusätzlich aus „Zivilpersonen“, welche nur im Einsatzfall bzw. zu Übungszwecken in das Bundesheer einberufen werden. Dieser Personenkreis umfasst im Wesentlichen den sog. „Milizstand“, d.h. Männer, die auf Grund der Wehrpflicht zum Dienst im Bundesheer verpflichtet werden können.

Seit 1998 können auch Frauen auf freiwilliger Basis Wehrdienst leisten und schon bald danach stellte sich die Frage, ob Frauen auch

außerhalb einer Wehrdienstleistung auf eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres „beordert“ werden sollten.

Die Bundesheerreformkommission nahm sich dieser Frage im Jahr 2004 an und empfahl in ihrem Endbericht dass „alle Funktionen in der zukünftigen Miliz auch Frauen offen stehen“ sollten. Eine Zugehörigkeit von Frauen zum Milizstand war aber auf Grund der damit verbundenen Wehrpflicht nicht möglich, weshalb es erforderlich war, für Frauen eine eigene Bestimmung zu schaffen.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (WRÄG 2005), BGBl. I Nr. 58, wurde daher normiert, dass die Einsatzorganisation neben Soldaten und Wehrpflichtige im Milizstand auch Frauen umfasst, die Ausbildungsdienst geleistet haben. Wenngleich diese Formulierung schon relativ weit war, da der Ausbildungsdienst nicht zwingend vollständig geleistet werden musste, wurde diese Bestimmung mit dem VwGANpG-BMLVS noch erweitert.

Nunmehr können Frauen eine Funktion in der Einsatzorganisation innehaben, wenn sie nur einen beliebigen Wehrdienst im Bundesheer geleistet haben (z. B. freiwillige Waffenübung). Damit ist der Zugang von Frauen in die „Miliz“ in rechtlich höherem Maße gewährleistet als bei Wehrpflichtigen, welche für die Zugehörigkeit zum Milizstand den Grundwehrdienst vollständig abgeleistet haben müssen.

Dienstfreistellung für Zeitsoldaten sowie Soldaten im Ausbildungsdienst und Aufschubpräsenzdienst

Nach alter Rechtslage (bis 31. Dezember 2013) lag der Berechnung für das Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 45 Abs. 1 WG 2001 ausschließlich eine Berechnung auf Basis von Werktagen zugrunde. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind, also grundsätzlich Montage bis Samstag.

Die Dauer der wöchentlichen dienstlichen Inanspruchnahme (Arbeitstage) der betreffenden Soldaten deckte sich lange Zeit mit den Werktagen, da üblicherweise auch an Samstagen Dienst zu versehen war. Eine Dienstfreistellung von 30 Werktagen im Jahr entsprach daher fünf Wochen.

Problematisch wurde es mit der Einführung der 5-Tage-Woche für Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst, da seitdem für die betreffenden Soldaten Arbeitstage nicht mehr deckungsgleich sind mit Werktagen (Samstage sind Werktage, aber keine Arbeitstage).

Bei der Berechnung der Dienstfreistellung nach § 45 Abs. 1 WG 2001 war es daher notwendig, für die betreffenden Soldaten mit einer 5-Tage-Woche eine Berechnung auf Basis von Arbeitstagen einzuführen.

Nach nunmehr geltender Rechtslage entspricht daher das Ausmaß der jährlich zustehenden Dienstfreistellung nach § 45 Abs. 1 WG 2001 bei Soldaten mit einer 6-Tage-Woche 30 Werktagen und bei Soldaten mit einer 5-Tage-Woche 25 Arbeitstage.

MinR Mag. Martin Planko, ELEG

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. März 2014 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.518,32
Gefreiter	1.544,49
Korporal	1.557,57
Zugsführer	1.570,65
Wachtmeister	1.620,52
Oberwachtmeister	1.647,77
Stabswachtmeister	1.650,55
Oberstabswachtmeister	1.785,92
Offiziersstellvertreter	1.864,61
Vizeleutnant	1.963,39
Leutnant	1.884,76
Oberleutnant	1.948,35
Hauptmann	2.050,60
Major	2.360,95
Oberstleutnant	2.622,97
Oberst	3.099,94
Brigadier	3.934,07
Generalmajor	4.855,72
Generalleutnant	6.140,80
General	6.433,05

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

Einreihung:

in der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Fortsetzung Seite 20

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.367,-
2	16	1.682,-
3	21	2.207,-
4	26	2.733,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge

Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	631,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	315,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	210,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	210,-

Einsatzzuschlag

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10	1.051,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7	736,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5	526,-
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4	420,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	315,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	210,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	315,-
Katastrophenhilfe	1,5	158,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.051,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	841,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	631,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	420,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	315,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	210,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	210,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	315,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	631,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	631,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	420,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	315,-
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	420,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	210,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei		
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.261,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.051,-
kompaniestarken Kontingenten	8	841,-
zugsstarken Kontingenten	6	631,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	526,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	315,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	315,-
Bekämpfung von Seuchen	4	420,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	420,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Fahrtkostenvergütung

Anspruch

Eine Fahrtkostenvergütung nach § 7 des Heeresgebührengesetzes 2001 gebührt

1. Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst bei Antritt und Beendigung einer Wehrdienstleistung für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
2. Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung für die Fahrt auf der Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem fünften und sechsten Abschnitt des zweiten Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 (Freiwillige Milizarbeit) für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Tätigkeit,
4. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat,
5. Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Prüfung und
6. den zur Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen verpflichteten Personen nach § 33 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat.



Geltendmachung

In zeitlicher Hinsicht muss unbedingt berücksichtigt werden, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Antragsfrist von vier Wochen hinsichtlich der Geltendmachung der Fahrtkostenvergütung normiert ist.

Wird dieser Anspruch nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Fahrt bei der zuständigen militärischen Dienststelle geltend gemacht, so erlischt der Anspruch auf diese Geldleistung.

Für den Fall, dass für irgendeine der erwähnten Fahrtstrecken ein militärisches Transportmittel vom Bundesheer zur Verfügung gestellt wird und daher keine Fahrtkosten entstehen können, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

Fahrtkostenvergütung

Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührevorschrift 1955, BGGI. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

Notwendige Fahrtkosten sind die durch die erforderliche Benützung eines Massenbeförderungsmittels nachweislich entstandenen Kosten, die unter Bedachtnahme auf die den Anspruchsberechtigten zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten Aufwand verursachen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Zweifelsfragen betreffend die Höhe der Fahrtkostenvergütungen wurde also ausdrücklich normiert, dass bei der Bezugnahme auf die Eisenbahntarife ein „ungerechtfertigter Aufwand“ jedenfalls nicht entstehen darf. Die gegenständliche Diktion ist vergleichbaren Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955 nachgebildet. Damit ist insbesondere auch sichergestellt, dass auch in jenen Fällen die sachlich angemessene Geldleistung ausbezahlt wird, in denen auf der relevanten Wegstrecke keine Eisenbahn verkehrt und daher kein entsprechender Tarif tatsächlich ermittelt werden kann.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vollziehungspraxis könnte in seltenen Ausnahmefällen auch Bus-, Fähren- oder auch Schiffstarife zur Berechnung der Fahrtkostenvergütung herangezogen werden. Für diese Beförderungsarten ist sinngemäß der Grundsatz der Reisegebührevorschrift anzuwenden, dass angebotene Fahrpreismäßigungen in Anspruch zu nehmen sind und die Höhe der Fahrtkostenvergütung nur von diesen ermäßigten Tarifen berechnet wird.

Die verantwortlichen Organe haben bei der Ausgestaltung und der damit verbundenen Kostenplanung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezüglich der Art und Höhe der Fahrtkostenvergütung wird im Heeresgebührengesetz 2001 durch Bezugnahme auf die Reisegebührevorschrift 1955 speziell geregelt. So ist insbesondere der § 6 der Reisegebührevorschrift 1955 über Massenbeförderungsmittel anzuwenden. Dieser legt ausdrücklich fest, dass Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland



bei zwingender Notwendigkeit benützt werden dürfen und in allen diesen Fällen die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister erforderlich ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei jeder potenziellen Heranziehung eines Anspruchsberechtigten zu Wehrdienstleistungen, bei der sich die Erforderlichkeit einer Reisebewegung mittels Flugzeug ergeben könnte, unbedingt eine Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport notwendig ist.

Ausnahmefall Dienstfreistellung

Bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung muss für die Fahrtkostenvergütung ein entsprechender Nachweis für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels erbracht werden. Damit ist grundsätzlich nur die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich.

Für Ausnahmefälle wurde überdies ausdrücklich klargestellt, dass Anspruchsberechtigte, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenvergütung haben. Unter dem Begriff „ungenügend versorgt“ wird in jenem Fall Anspruch auf Fahrtkostenvergütung bestehen, wenn der Anspruchsberechtigte eine kürzere Strecke zwischen seinem Hauptwohnsitz und dem Ort der Wehrdienstleistung mit eigenem Fahrzeug zurücklegt, statt eine unzumutbar längere Strecke zu bewältigen, die mit entsprechenden Massenbeförderungsmitteln versorgt ist.

Hiezu wird der Begriff unzumutbar jedoch sehr streng ausgelegt, das heißt es wird z.B. dann ein Anspruch bestehen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Trassenführung der Bahn einen wesentlichen Umweg und einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verursachen würde und der Anspruchsberechtigte mittels privater Reisebewegung direkter und zeitlich schneller zum Ziel kommen könnte. Grundsätzlich sollen zwar die Anspruchsberechtigten bei der Fahrtkostenvergütung zur Benützung von Massenbeförderungsmitteln verhalten werden, um Verkehrsrisiken zu reduzieren, jedoch soll dies nur im zumutbaren Ausmaß geschehen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Benjamin Karl
Snowboarder:
dreimal Gesamtweltcupsieger,
vierfacher Weltmeister,
Silbermedaille bei den
Olympischen Spielen 2010

UNSER HEER bringt mir jetzt mehr!

Demnächst in Ihrer Kaserne:

Training mit Spitzensportlern, vier Ausbildungsmodulare zur Wahl, Computerführerschein, Ersthelferausbildung, Gratis WLAN, flexiblere Dienstplanung.

Die Reform des Wehrdienstes hat begonnen.



bundesheer.at

Zeitungsanschrift



INHALT

Ausstellungen im HGM	2
„Miliz“ im Internet.....	3
Neue Vorschriften.....	4
Die aktuellen HGG-Bezüge.....	5
Wissenswertes für den Heereskraftfahrer	7
Sicherheitsstrategie	9
Jägerbataillon 00 stellt sich vor.....	12
Erste Drohnensysteme für das Bundesheer.....	14
Regierungsprogramm.....	15
Wehrrechtsänderungen 2013	17
Die aktuellen Bezüge bei Auslandseinsätzen	19
Fahrtkostenvergütung	21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

29⁹⁹

Kampf-Rucksack

Modell mit Versteifung und gepolsterten Rückentragegurten, 2 große Außentaschen, 2 Innenfächer, Deckel mit Klett- und Zusatztasche, 65l Fassung, 100% Polyester, praktische Verschlüsse
Internet: Bundesheer Army



8⁹⁹

Carbon Beil

mit Gummigriff, ca. 35 cm, Gewicht: 700 g rostfreier Edelstahl, Schneide geölt mit Schutzhülle, Hammerfunktion
Internet: Security



7⁹⁹

Hüfttasche

Hüftgurt verstellbar
2 Taschen mit RV, 1 Netzfach
Trinkflasche, Tragegriff, Polyester, oliv
Internet: Adventure Trekking



4⁹⁹

Kompass

Metallgehäuse, flüssigkeitsgedämpft, präzisionsgelagert, Visiereinrichtung mit Deckel, Vergrößerung
Internet: Adventure Trekking



TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

MILIZ
info

